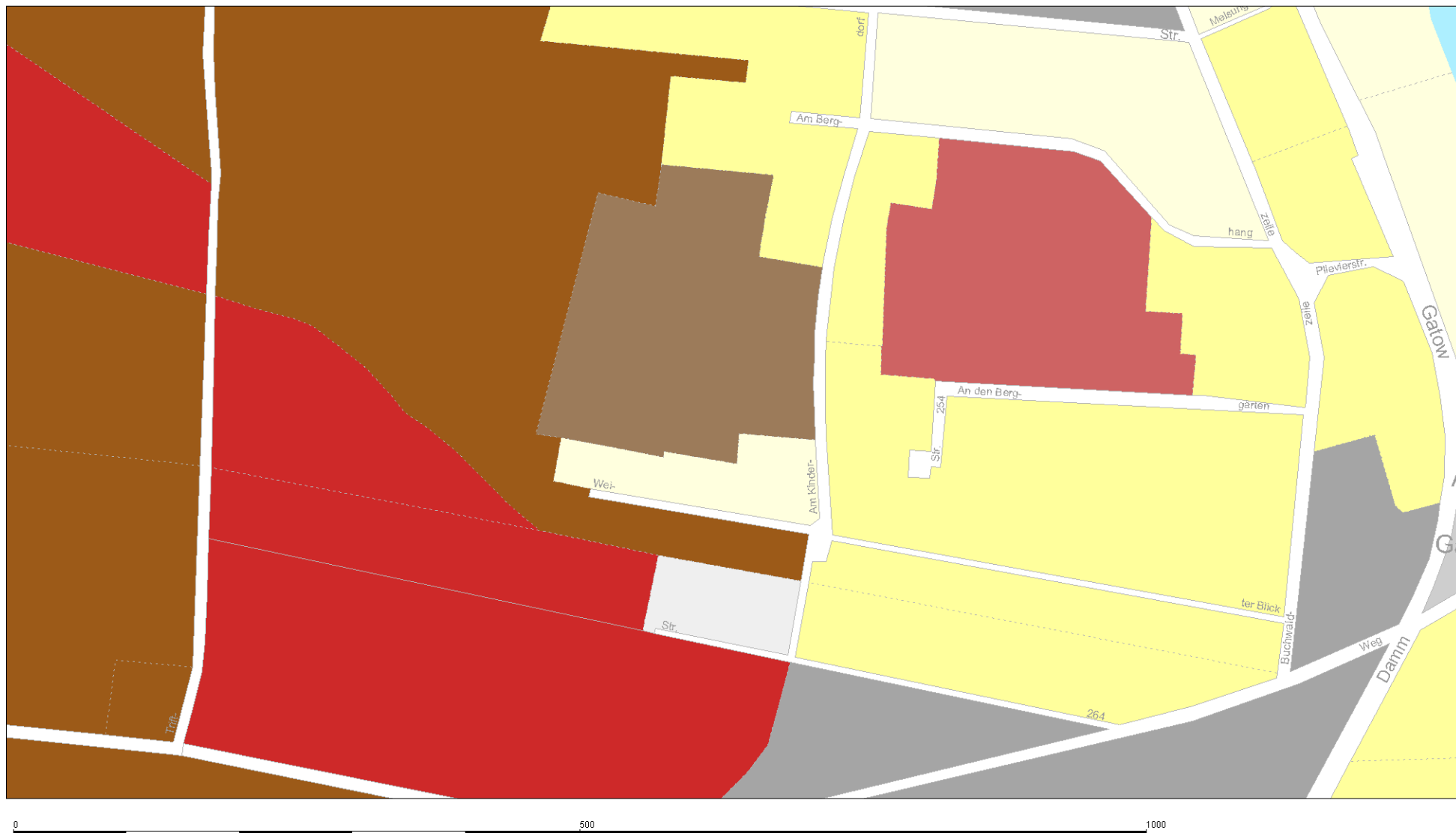


Planungshinweise zum Bodenschutz 2010 (Umweltatlas)



Bodenschutzkategorien mit bodenschutzfachlichen Anforderungen an Planungsentscheidungen

			Höchste Schutzwürdigkeit	Eingriffe in den Boden grundsätzlich nicht zulassen (Funktionen des Bodens nicht ausgleichbar). Standortalternative vorrangig.
			Sehr hohe Schutzwürdigkeit	Eingriffe prioritär vermeiden. Standortalternative oder Planung optimieren. Nettoverlust an Fläche und Funktion vermeiden.
			Hohe Schutzwürdigkeit	Eingriffe vorrangig vermeiden. Planung optimieren. Nettoverlust an Fläche und Funktionen vorrangig vermeiden.
			Mittlere Schutzwürdigkeit	Eingriffe vermeiden oder ausgleichen. Planung optimieren. Nettoverluste an Fläche und Funktionen vermeiden oder ausgleichen.
			Geringe Schutzwürdigkeit	Allgemeine Belange des Bodenschutzes berücksichtigen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen des Bodenschutzes.
0 - 5%	>5 - <30%	30 - 100%	Versiegelungsgrad nach Versiegelungsklassen	

1. Die Karte zeigt die unterschiedliche Wertigkeit der Flächen hinsichtlich der Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes. Sie basiert auf den Bewertungen der einzelnen Bodenfunktionen (Umweltatlaskarten 01.12.1 bis 01.12.5) und stellt die Wertigkeit des auf der jeweiligen Bezugsfläche anzutreffenden Bodens dar. Bewertet wird immer nur der unversiegelte Boden. Um einen Anhaltspunkt für den Anteil der versiegelten Fläche zu geben, sind die Farben der Schutzkategorien nach Versiegelungsklassen abgestuft dargestellt. Der Wert des unversiegelten Bodens ist aber innerhalb einer Schutzkategorie immer gleich. Weiterhin werden für die Schutzkategorien aus bodenschutzfachlicher Sicht verkürzt Ziele und Anforderungen für die Bauleitplanung dargestellt. Die ausführlichen Ziele und Anforderungen sind in den Texten zur Karte dargestellt und sie können in der digitalen Karte in der Sachdatenanzeige des FIS-Broker für jede Fläche abgerufen werden. Ziele und Anforderungen sind so konzipiert, dass sie Eingang in den Umweltbericht eines Bauleitplans finden können, wo sie der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Es handelt sich also nicht um einen selbständigen Maßnahmenplan.